

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		



Hospizvertrag

zwischen dem

Christlichen Hospiz Wuppertal, Dr. Werner Jackstädt-Haus, Höhenstr. 64, 42111 Wuppertal
vertreten durch die Hospizleitung Frau Karin Kliche – nachstehend – „Hospiz“ genannt –

und

Herr/Frau geb. , „Hospizgast“ genannt -

wohnhaft:

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Hospizvertrag geschlossen.

Präambel

Das Christliche Hospiz Wuppertal hat es sich zur Aufgabe gemacht, schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige zu betreuen.

Ziel ist es, ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen.

Die persönlichen Wünsche und die körperlichen, sozialen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Gäste stehen im Mittelpunkt der Hospizarbeit. Das Christliche Hospiz Wuppertal ist ein Angebot an jene Menschen, die an einer unheilbaren Erkrankung leiden, die in voraussichtlich absehbarer Zeit zum Tode führt und für die alles zur Gesundung mögliche bereits getan wurde. Grundsätzlich ist das Hospiz offen für alle Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Herkunft, ihrer finanziellen Situation und der Art der Erkrankung. Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Hospiz sind persönliche Situation der Betroffenen und sowie die Notwendigkeit der Betreuung im Hospiz.

Das Hospiz spricht zusammen mit den kranken Menschen immer auch deren Angehörige oder Freunde an.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Das Christliche Hospiz Wuppertal gGmbH – Dr. Werner Jäckstädt Haus – Höhenstraße 64, 42111 Wuppertal, ist ein Zusammenschluss evangelischer, katholischer und freikirchlicher Rechtsträger in Wuppertal. Die Geschäftsstelle befindet sich im Ev. Seniorenzentrum Vohwinkel, Vohwinkeler Feld 39, 42327 Wuppertal.
- (2) Der Hospizgast erkennt die Grundrichtung an. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption, die Darstellung der Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	1 von 18



- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind die Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind, die Bedarfssatzvereinbarung sowie der Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V i. V. m. § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Hospizgast folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzelzimmer: Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Kommode, Tisch und Stühle, Fernseher, Internetanschluss, Balkon, Nasszelle mit Dusche, Toilette und Waschbecken, Sauerstoffanlage.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I
Klasse/Stufe II
Klasse/Stufe III
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand

entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	2 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		



- d) Pflege und Betreuung, unterhalb der Pflegestufe I (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
 - e) Palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V soweit sie nicht von Ärzten durchgeführt wird.
 - f) Soziale und geistig-seelische (seelsorgliche) Betreuungsleistungen, insbesondere psychosoziale Begleitung, Krisenintervention, Sterbe- und Trauerbegleitung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V. Die Begleitung erfolgt durch katholische und evangelische Seelsorger(innen), Ehrenamtlichen HospizhelferInnen und Pflegefachkräfte. Das Angebot an Begleitung erfolgt in Einzelgesprächen und wird im Laufe des Aufenthaltes nach Wunsch angeboten.
 - g) Kreativ-therapeutische Angebote im Rahmen von Einzel-, Gruppen- und spirituellen Angeboten.
 - h) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes: Die Reinigung der Zimmer und Nasszellen erfolgt von Montags bis Samstags 1x täglich durch eine externe Reinigungsfirma.
 - i) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - j) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang; notwendige Reparaturen werden durch die Haustechnik durchgeführt. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung bei Anträgen o.ä. behilflich.
 - k) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Hospizgast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt dem Hospizgast folgende Schlüssel:
- Zimmerschlüssel
 - Haustürschlüssel
 - Safeschlüssel
 - Schubladenschlüssel
 - es werden keine Schlüssel übergeben

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Hospizgastes auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Hospizgast die Schlüssel vollzählig an die Hospizleitung zurückzugeben.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	3 von 18

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Hospizgast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- (5) Die Angehörigen und Bezugspersonen des Hospizgastes werden nach Möglichkeit in die Pflege und Begleitung mit einbezogen und entsprechend angeleitet.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Kranken - und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern) getroffenen Bedarfssatzvereinbarungen.
- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz beträgt abzüglich des von der Einrichtung zu tragenden Eigenanteils bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages 275,98 €

Darin enthalten ist die Vergütung der nach dem Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V i. V. m. § 72 SGB XI zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Aufwendungen für:

- Unterkunft und Verpflegung
- palliativ-medizinische Behandlungspflege
- allgemeine Pflegeleistungen
- soziale und geistig-seelische (seelsorgerische) Betreuung
- berechenbare Investitionsaufwendungen nach dem Achten Kapitel SGB XI.


Tagessatz 275,98 €
 Abzüglich Eigenleistung Hospiz 27,60 €
 Abrechnungsfähiger Tagessatz 248,38 €

Pflegestufe	Gesamtkosten / Monat (30 Tage)	Anteil Hospiz Monat	Anteil Kranken- kasse Monat (30 Tage)	Anteil Pflege- kasse / Monat
0	8.279,40 €	827,94 €	7.451,46 €	0,00 €
1	8.279,40 €	827,94 €	6.387,46 €	1.064,00 €
2	8.279,40 €	827,94 €	6.121,46 €	1.330,00 €
3	8.279,40 €	827,94 €	5.839,46 €	1.612,00 €
Härtefall	8.279,40 €	827,94 €	5.456,46 €	1.995,00 €

Im zu prüfenden Einzelfall kann der Sozialhilfeträger als Leistungsträger eingesetzt werden.

Nebenkosten

Bereitstellungskautions Telefon / Internet / Fernseher: 01,00 € / Tag
 Übernachtung für Angehörige / Besucher separates Zimmer: 25,00 € / Nacht
 Übernachtung für Angehörige mit Zustellbett im Gastzimmer: 15,00 € / Nacht

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	4 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		



Frühstück für Angehörige / Besucher: 03,00 € / Mahlzeit
Mittagessen für Angehörige / Besucher: 05,00 € / Mahlzeit
Abendessen für Angehörige / Besucher: 03,00 € / Mahlzeit
Bei Bedarf und ärztlicher Verordnung von Inkontinenzmaterial fallen zusätzliche Kosten an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

- (3) Wird der Hospizgast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen.
- (4) Soweit von öffentlichen Leistungsträgern keine Leistungen übernommen werden, ist der Hospizgast verpflichtet, die Kosten für die Leistungen selbst zu tragen.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig, es ist auf das folgende Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen

Kontoinhaber: Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg
Bank: Bank für Kirche und Diakonie eG
IBAN: DE57 3506 0190 0000 9004 00
BIC: GENODED1DKD

- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Hospizgast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Hospizgast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Haus- bzw. Krankenhausarztes, Begutachtung durch den MDK, Antrag auf vollstationäre Hospiz- und Pflegeleistungen an die Krankenkasse, Antrag für Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Hospizgast ansonsten Regresse.

§ 7 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von dem Gast eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	5 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		



- (2) Persönliche Gegenstände des Hospizgastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 9 Haftung

- (1) Hospizgast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Hospizgast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Hospizgastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 1, 2 3, 6 und 7).
- (3) Der Hospizgast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Hospizgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Hospizgast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	6 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		

§ 12 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Hospizgastes sind zu benachrichtigen:

1. Kontaktdaten des Ansprechpartners:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Beziehungsgrad:

Tel.:

Handy:

2. Kontaktdaten des Ansprechpartners:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Beziehungsgrad:

Tel.:

Handy:

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Hospizgastes an

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Beziehungsgrad:

Tel.:

Handy:

oder im Verhinderungsfalle an

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Beziehungsgrad:

Tel.:

Handy:

ausgehändigt werden.

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	7 von 18



§ 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder mit dem Tod des Hospizgastes.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 14 Kündigung durch den Hospizgast

- (1) Der Hospizgast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Hospizgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Hospizgast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Hospizgast auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Hospizgast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Hospizgast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 3. der Hospizgast a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Hospizgast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Hospizgast in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	8 von 18



Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 16 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Hospizgast nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Hospizgast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Hospizgast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Hospizgast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat

Wuppertal, den 07.10.2015

.....

(für die Einrichtung)

(Hospizgast)

.....

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	9 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch		Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V			

Anlage 1

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen


(1) Ich bin einverstanden, dass das Christliche Hospiz Wuppertal gGmbH folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Dokumentation für mich zu führen:

- Stammdaten
- Biografische Daten
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen
 - Grundpflege
 - Hauswirtschaftliche Betreuung
 - ärztlich verordnete Behandlungspflege
 - ärztlich verordnete Medikamente
 - Psychosoziale Betreuung
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Dekubitusrisiko /Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum Unterschrift des Hospizgastes

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	10 von 18

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift des Gastes

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	11 von 18

Anlage 3

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift des Gastes

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	12 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch		Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V			

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Iris Thenhausen wenden. Frau Thenhausen ist zu erreichen unter der Telefonnummer 02 02 / 26 56 98 30 oder in ihrem Büro im Erdgeschoss hinter der Rezeption.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Hospizleiterin Karin Kliche zu wenden. Ihre Telefonnummer lautet 02 02 / 26 56 98 331 oder Sie finden sie in ihrem Büro rechts neben der Rezeption.
- Des weiteren können Sie sich auch an den Träger der Einrichtung richten. Wenden Sie sich direkt an den Geschäftsführer Dieter Hanke, Telefonnummer 02 02 / 73 90 217 oder per Fax 02 02 / 73 90 228. Die Geschäftsstelle und das Büro von Herrn Hanke befindet sich im Ev. Seniorenzentrum Vohwinkel gGmbH, Vohwinkeler Feld 39, 42327 Wuppertal.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Rheinland- Westfalen Lippe
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 63 98 – 0
e-mail: info@diakonie-rwl.de

Zuständige Behörde des WTG:


Stadt Wuppertal- Heimaufsicht
Frau Weuster, Telefon 02 02 / 563 – 2057
Herr Döhring, Telefon 02 02 / 563 – 2281
Neumarkt 10
42103 Wuppertal


Zuständiger Sozialhilfeträger:

Stadt Wuppertal- Sozialamt
Neumarkt 10
42103 Wuppertal
Tel.: 02 02 / 653 – 2084
Fax: 02 02 / 563 – 4899
e-mail: ressort_soziales@stadt.wuppertal.de

Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucher-Zentrale NRW
Schlossbleiche 20
42103 Wuppertal
Tel.: 02 02 / 44 77 32

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	13 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch		Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V			

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW

Mintropstraße 27

40215 Düsseldorf

Tel.: 0211/3809-0

Fax: 0211/3809-172


Anschrift des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen:

MDK Nordrhein

Bachstraße 2

42275 Wuppertal

Tel.: 02 02 / 25 52 70

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	14 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch	Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V		

Anlage 5

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihre Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B. Jede
 - a) Beschwerdestelle des Trägers,
 - b) Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises,
 - e) zuständige Behörde des Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht),
 - f) zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger,
 - g) Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern
 - b) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c) in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	15 von 18

Anlage 6

Tannenberg – Apotheke
 Birgit König + Anne Marquardt OHG
 Friedrich-Ebert-Str. 96
 42103 Wuppertal
 Telefon 0202-30 05 22
 Fax 0202-31 08 91

SEPA-Lastschriftenmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE02ZZZ00000602012

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt!

Hiermit ermächtige ich die Tannenberg-Apotheke Zuzahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Tannenberg Apotheke auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.


Name des Gastes:
 Name Kontoinhaber (falls abweichend):
 Straße und Hausnummer:
 PLZ und Wohnort:
 Name des Kreditinstitutes:
 IBAN: DE
 BIC:

Rezeptgebührenbefreiung liegt vor: Nein Ja - Ausstellungsdatum:

Wuppertal, den 07.10.2015

Unterschrift:

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
<i>Hanke</i>	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	16 von 18

Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg	Handbuch		Geltungsbereich Verwaltung
C 2.3.2 Hospizvertrag für stationäre Hospize nach §39a Abs. 1 SGB V			

Anlage 7

Name, Vorname:

Einverständniserklärung zur Fotodokumentation

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird in unserer Einrichtung der Expertenstandards

„Dekubitusprophylaxe in der Pflege“

und

„Chronische Wunden in der Pflege“

umgesetzt. Für die Umsetzung ist es im Bedarfsfall notwendig, eine Fotodokumentation der Hautbereiche, die entweder Dekubitusgefährdet sind oder bereits Schäden aufweisen, in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu erstellen.


Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass eine Fotodokumentation gefährdeter oder geschädigter Hautbereiche erstellt wird.

Diese Fotografien und alle Daten werden streng vertraulich behandelt und nur mit meiner Genehmigung an Dritte (Ärzte, Vertreter der Pflegekasse, zuständige Aufsichtsbehörde etc.) weitergegeben.

Ich kann die Fotos jederzeit einsehen und dem Verfahren widersprechen.

Wuppertal, _____
Ort, Datum Unterschrift des Gastes

Wuppertal, _____
Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	17 von 18

Anlage 8

VOLLMACHT

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ / Wohnort

Ich bevollmächtige widerruflich

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ / Wohnort

Die Vollmacht erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Bestimmung des Wohnortes und des Aufenthaltes
2. Regelung aller Wohnungsfragen
3. Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge
4. Entscheidungen über notwendige Schutzmaßnahmen
5. Vermögenssorge
6. Regelung aller finanzieller Angelegenheiten
7. Vertretung gegenüber Behörden, Rententrägern, Kranken- und Pflegekassen
- 8.


Ich habe den Wortlaut und den Inhalt der Vollmacht verstanden. Ich erteile diese Vollmacht in völliger Freiheit und nach Absprache mit dem Bevollmächtigten. Sie hat Gültigkeit auch über den Tod hinaus.

Wuppertal,

Unterschrift des Vollmachtgebers

Unterschrift des Bevollmächtigten

Evtl. Unterschrift eines anwesenden Zeugen

Freigabe	Geprüft	Bearbeiter	Änderungsstatus	Datum	Seite
	Hanke	Roggenkamp/Hanke	7	21.07.2015	18 von 18